

K u n d m a c h u n g

Die Gemeindevertretung Ramingstein hat in ihrer Sitzung am 15.05.2013 Änderungen in der geltenden Friedhofordnung vorgenommen, folgende Friedhofordnung wurde beschlossen und liegt ab sofort zwei Wochen zur allgemeinen Aufsicht auf:

FRIEDHOFORDNUNG

Gemäß § 44 Absatz 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84 idgF. für den Gemeindefriedhof Ramingstein in der Fassung laut Beschluss der Gemeindevertretung von Ramingstein vom 15.05.2013:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Der Gemeindefriedhof in Ramingstein besteht aus der Grundparzelle 169/2, 169/7 und .161 und ist unter der EZ 153, KG 58014 Mitterberg eingetragen.

§ 2 Arten von Grabstätten

Die Grabstellen werden unterschieden in:

1. Einzelgräber
2. Doppelgräber
 - a) Familiengräber
 - b) gemauerte Grabstellen
3. Urnenmauer

§ 3a Ausmaß der Grabstätten

Für die einzelnen Grabstellen gelten folgende Ausmaße:

1. **für die Grabesöffnungen:**
 - a) Einzelgräber: Länge: 2,00 m, Breite: 0,80 m, Tiefe: 1,80 m
 - b) Doppelgräber: Länge: 2,00 m, Breite: 0,80 m, Tiefe: 2,50 m
2. Seitlicher Abstand zwischen den Gräbern: 0,60 m.
3. Auf jeden Fall ist aus hygienischen Gründen zu fordern, dass die Grabestiefe so gewählt wird, dass der am höchsten liegende Sarg mit mindestens 1,00 m Erdreich überdeckt ist.

4. für die Grabstelleneinfriedungen:

- a) Einzelgräber: Länge: 1,40 m Breite: 0,90 m
- b) Doppelgräber: Länge: 1,40 m Breite: 1,40 m

Alle Grabstelleneinfriedungen sind bei Neuerrichtung oder anlässlich von Sanierungsmaßnahmen an diese Ausmaße anzugleichen.

§ 3b Ausheben von Gräbern

Die Gräber dürfen nur vom Totengräber ausgehoben und wieder zugefüllt werden. Urnen können in der Urnenmauer oder in bestehenden Erdgräbern beigesetzt werden. Sämtliche Grabungsarbeiten müssen vom Totengräber durchgeführt werden.

§ 4 Beerdigung

Die Beerdigung der Leichen in den Gräberreihen hat in der Reihenfolge, wie Sie zur Anmeldung gelangen, stattzufinden, soweit nicht der Friedhofaufseher (Totengräber) schon aufgelassene Gräber zur Verfügung stellt.

§ 5 Errichtung einer Grabstelle

Die Errichtung von Grabstellen darf nur einvernehmlich mit der Gemeinde bzw. dem Friedhofsaufseher vorgenommen werden.

§ 6 Benutzungsdauer

Nach Ablauf der bescheidmäßig erworbenen Benutzungsdauer kann, sofern die zur Einebnung fällige Grabstelle nicht benötigt wird, über Antrag das Benutzungsrecht für die Grabstelle neuerlich erworben werden.

Die Grabstellen sind nach Ablauf der Mindestruhefrist (Verwesungsfrist: 10 Jahre) grundsätzlich einzuebnen und turnusmäßig weiter zu belegen.

II. Friedhofsanlagen

§ 7 Aufgaben des Friedhofsaufseher

Der Friedhof ist stets in einem würdigen, dem Grabfrieden entsprechenden Aussehen zu erhalten.

Der Friedhofsaufseher/die Gemeinde hat darauf zu achten, dass insbesondere das

- Lärmen und Radfahren
- Verteilen von Drucksorten
- Mitbringen von Tieren
- Feilbieten von Waren sowie Anbieten gewerblicher Dienste
- Ablagern von diversen Abfällen (Gräberschmuck etc.) außerhalb des hierfür vorgesehenen Platzes

- Verrichten gewerblicher Arbeiten an Grabstellen ohne vorherige Anmeldung bei der Gemeinde und
- Rauchen von Friedhofbesuchern

sofort abgestellt wird. Wird seiner Anordnung nicht entsprochen, so hat er sogleich die Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg zu erstatten. Das Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen ist nur in Ausnahmefällen (Zufahrt mit dem Leichenwagen, Befahren des Friedhofes mit behindertengerechten Fahrzeugen etc.) gestattet.

§ 8 Aufstellung von Denkmälern und Gedenktafeln

Zur Zierde des Friedhofes ist es wünschenswert, und aus diesem Grunde den Angehörigen der Verstorbenen anheimgestellt, das Andenken der Verstorbenen durch Ausschmücken der Gräber, sowie durch die Aufstellung von Denkmälern und Gedenktafeln zu ehren, wobei jedoch die nachstehenden Vorschriften zu beachten sind.

§ 9 Grabhügel

Jedes Grab muss, einen mindestens 0,20 m hohen Grabhügel erhalten, welcher stets auf dieser Höhe gehalten werden muss. Bei den Grabstellen können am Ende des Grabes Kreuze oder Denksteine angebracht werden, die in gerader, fortlaufender Linie zu setzen sind und die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten dürfen. Fixe Einfriedungen sind unstatthaft, ebenso schweres Mauerwerk am Grabhügel selbst. Ausnahmen können an der Friedhofgrenze von der Gemeinde genehmigt werden.

§ 10 Monumente

Bei den Familiengräbern dürfen Monumente mit entsprechenden Fundamenten, die unter die Frostgrenze reichen müssen, gesetzt werden. Diese dürfen jedoch nicht den zugemessenen Flächenraum überschreiten. Diese Gräber können auch mit Sockelsteinen und darauf stehenden Eisengittern ohne scharfe Spitzen eingefriedet werden.

Sind Grabstätteneinfassungen, Sockelteile, div. Mauerwerk etc. vorhanden, so hat der Berechtigte im Anlassfalle diese selber zu entfernen und nach entsprechender Zeit wieder herzustellen.

Die Gemeinde oder der Totengräber übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen an den Grabstelleneinfriedungen.

Die Grabkreuze, Monumente und übrigen Dekorationen sowie Ausstattungen bei den Grabstellen, sind von den Parteien stets in gutem Zustand zu erhalten. Erforderlichenfalls muss es der Benutzungsberechtigte gestatten, dass auf die Grabstellen Schnee geschaufelt wird.

§ 11 Grabschmuck

Die Schmückung der Gräber darf im Allgemeinen nur mit Blumen und Grüngewächsen erfolgen. Bei den Familiengräbern dürfen Ziersträucher und niedrige Zierbäume nur mit

Bewilligung der Gemeinde (Friedhofaufseher) gesetzt werden. Erforderlichenfalls kann eine Änderung, Einschränkung oder Entfernung der Pflanzen angeordnet werden.

Die Schmückung und Pflege der Gräber wird den Parteien überlassen, jedoch haben dieselben jede Verunreinigung durch Kränze, Laub, Erde oder Steine etc., welche durch die Herstellung und Pflege der Graboberflächen entsteht, auf ihre Kosten zu beseitigen und die Abfallstoffe auf den eigens hierfür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Plätzen zu deponieren.

Auf die gewissenhafte Trennung der Abfälle gemäß den Hinweisen der Gemeinde ist besonders zu achten.

Bei Nichteinhaltung der in dieser Friedhofsordnung vorgeschriebenen Grabherstellungs- und Grabschmückungsvorschriften ist die Gemeinde Ramingstein berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand auf Kosten der betreffenden Partei (Benutzungsberechtigten) herstellen zu lassen. Vor Inangriffnahme dieser Arbeit ist dem Nutzungsberechtigten jedenfalls noch eine schriftliche Aufforderung mit genauer Vorschrift der verlangten Abänderungen unter Hinweis auf die einschlägigen Paragraphen der Friedhofsordnung zuzustellen.

III. Verwaltungsvorschriften

§ 13 Verwaltungsvorschriften

Die Verwaltung des Friedhofes in Ramingstein obliegt der Gemeinde Ramingstein, bzw. dem von ihr zu bestellenden Friedhofaufseher (Totengräber).

1. Dem Gemeindeamt obliegt die:
 - a) Handhabung der Friedhofsordnung,
 - b) Führung der Gräberkartei und
 - c) Vorschreibung und das Inkasso der Grabstellengebühren.

2. Der Friedhofsaufsicht obliegt die:
 - a) Obsorge für Ruhe und Ordnung am Friedhof,
 - b) Zuweisung von Grabstellen in Gräberreihen und
 - c) Zuweisung von Grabstellen an der Friedhofsgrenze einvernehmlich mit dem Gemeindeamt.
 - d) Vorschreibung und das Inkasso der Beisetzungs- und Enterdigungsgebühren.

IV. Friedhofgebühren

§ 14 Friedhofgebühren

Die Friedhofgebühren sind in einer eigenen Friedhofgebührenordnung festgesetzt. Diese bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

V. Änderung der Friedhofordnung

§ 15 Änderungen der Friedhofsordnung

Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Friedhofordnung oder der Friedhofgebührenordnung können von der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde jederzeit beschlossen werden.

§ 16 Gesetzliche Bestimmungen

Für diese Friedhofsordnung gelten die Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBI. Nr. 84 in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Friedhofordnung wird in der Zeit vom 16.05.2013 bis zum 03.06.2013 gemäß § 79 (1) der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBI. Nr. 54 durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Ramingstein und gemäß § 44 (4) des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes, LGBI. Nr. 84/1986 idgF. dauernd an der Kundmachungstafel des Gemeindefriedhofes in Ramingstein kundgemacht.

Die geänderte Friedhofordnung tritt am 04. Juni 2013 in Kraft.

An der Amtstafel
angeschlagen: 16.05.2013
abgenommen: 03.06.2013


Der Bürgermeister

Franz Winkler